

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das Naturdenkmal „Ritzisrieder Kühlache“,

Markt Buch  
vom 11.08.1982

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.08.1982, Az. 820-8631-7/15 genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Der im Bereich des Marktes Buch, südlich von Ritzisried an der Südseite eines flachen Tales am Wald gelegene Wassertümpel wird samt des mit Eichen bestandenen Waldrandes unter der Bezeichnung „Ritzisrieder Kühlache“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

1. Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 0,15 ha, wobei auf die Wasserfläche etwa 0,008 ha entfallen. Es umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1098, 3312 und 3313 der Gemarkung Buch.
2. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Naturdenkmal ist es,

1. im Interesse der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts den ökologisch wichtigen Tümpel mit den standorttypischen Wasser- und Sumpfpflanzen und dem südlich stehenden Eichenwaldrand zu erhalten.
2. den auf solche Tümpel angewiesenen Tieren, wie den hier vorkommenden Lurchen, Wasserinsekten etc., die Lebensgrundlagen und den insgesamt gesehen immer knapper werdende Lebensraum zu sichern.

## § 4

### Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Handlungen:

1. Den Tümpel einschließlich der vorhandenen Ufer sowie der gegenwärtigen Wasserverhältnisse zu verändern.
2. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern.
3. Die vorhandene noch naturnahe Vegetation bzw. den Tümpel durch die Verwendung oder den vermeidbaren Eintrag (Abspülung) von Herbiziden und Düngemittel oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern.
4. Den Weiden- und Erlenbestand ganz oder teilweise durch Nadelgehölze zu ersetzen.
5. Die Pflanzenwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art aus dem Tümpel und dessen Uferzone zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
7. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
8. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
9. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten, Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Naturdenkmals – aufzustellen.
10. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen und Abgrabungen, zu verändern.
11. Schutt, Stallmist und Abfälle aller Art abzulagern.
12. Zu zelten sowie Feuerstellen zu betreiben.

## § 5

### Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der nach § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung von Schwaben.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
2. Die Nutzung und Pflege des Holzbestandes im bisherigen Umfang und unter Verwendung der bisher vorhandenen Baumarten.
3. Das Mähen von Gras im bisherigen Umfang.
4. Die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Überwachungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder dem Markt Buch anzuzeigen.
2. Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der im Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 11.08.1982  
Landratsamt

F.J. Schick  
Landrat

